

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 15

Artikel: Das zürcherische Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsanstalten für die speziellen Verhältnisse und Erfordernisse der italienischen Landschaft eine vom freien Verein ausgehende Ergänzung beizugesellen, so kann sich in andern Landestheilen ähnliche Wünschbarkeit einer Ergänzung zeigen. Im Engadin z. B. hängt man mit großer Pietät dem Landessdialet an; dies aber auch weggedacht, muß, so lange eine Sprache im täglichen Verkehr und sogar im amtlichen im Gebrauch ist, dieselbe auch in der Schule behandelt werden, damit die heranwachsende Jugend im nothwendigen Gebrauch ihrer mächtig sei. Wir kennen romanische Ortschaften, wo die jungen Erwachsenen vor lauter Deutschtreiben in der Schule nachher bei Uebernahme eines Amtes nicht im Fall sind, romanisch geführte Verhandlungen leidlich zu protokoliren.

Für alle diese Sonderbedürfnisse der einzelnen Landestheile die Abhülfe dem Erziehungsrath und seinen Anstalten und Lehrmitteln zuzumuthen, ist unstatthaft. Wie viel leichter und besser trate da die Ergänzung durch freie Thätigkeit ein, der auch Einvernehmen mit der amtlichen Schulwirksamkeit nicht schwer fallen könnte.

Das zürcherische Schulwesen

ist gewiß unter allen öffentlichen Instituten des Kantons dasjenige, das das ehrenvollste Zeugniß sowohl für die gegenwärtige Bildungsstufe des Volkes, als für die von höhern Grundsätzen geleitete und von einer gründlichen Kenntniß ihrer schweren Aufgabe durchdrungene, unermüdete Thätigkeit der betreffenden Behörden bietet. Wenn auch hier nicht alle „Blüthenträume“ reisten, wenn besonders die stiefväterliche Behandlung der humanistischen Studien gerechtes Mißvergnügen erwecken muß, so sind doch einer gründlichen Volksbildung wieder in mannigfacher Hinsicht durch das neue Schulgesetz neue reiche Hülfssquellen zugeflossen. Wenn wir somit der Zukunft getrosten Blickes entgegensehn können, dürfen wir es nicht verschmähen, auch auf die Vergangenheit zurückzuschauen und die Folgen früherer Einrichtungen zu betrachten.

Zur Kenntniß des gegenwärtigen Standpunktes des zürcherischen Schulwesens gibt uns der Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für 1858 ein reiches Material, dessen wesentlichen und darum allgemein interessanten Inhalt wir unsern Lesern hiemit mittheilen.